

# **Informationsstelle Wissenschaft und Frieden e.V. (IWIF)**

## **Satzung**

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.03.1988 in Bonn, geändert auf der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2018 in Bonn)

### §1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Informationsstelle Wissenschaft und Frieden e.V.". Er hat seinen Sitz in Bonn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist es, den Gedanken der Völkerverständigung verbreiten zu helfen durch wissenschaftliche Beiträge und Forschung auf den Gebieten der Friedenssicherung, der Abrüstung und Sicherheitspolitik.

1. Der Verein betreibt und fördert die Veröffentlichung und Verbreitung von Ergebnissen wissenschaftlicher Tätigkeit (Forschung, Projekte, Initiativen u.ä.).
2. Der Verein unterstützt mit wissenschaftlichen Dienstleistungen und Bildungsangeboten friedensrelevante Aktivitäten.
3. Der Verein fördert die Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sektoren wissenschaftlicher Tätigkeit (Friedensforschungseinrichtungen, Wissenschaftlerinitiativen etc.).
4. Der Verein entwickelt und beteiligt sich an Forschungsprojekten zur Friedenssicherung.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mittel

Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus satzungsmäßiger Tätigkeit sowie Beiträge von Institutionen der allgemeinen Wissenschaftsförderung aufgebracht. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### §5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß §2 unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod
  - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c) durch Austritt
  - d) durch Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem/der Betroffenen ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
5. Es wird die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gegeben.

## §6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der wissenschaftliche Beirat.

## §7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern; er wählt aus seiner Mitte mindestens eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wahl findet auf der Mitgliederversammlung statt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## §8 Zuständigkeiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Informationsstelle und die Führung ihrer Geschäfts. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- die Erstellung von Arbeitsprogrammen und Tätigkeitsberichten
- die Einberufung der MV und die Aufstellung der Tagesordnung
- die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses.

## §9 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Grundzüge der Arbeit
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Feststellung und Prüfung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Beiträge

2. Eine ordentliche MV wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen. Einladungen müssen mindestens vier Wochen vorher verschickt werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine a.o. MV einberufen; auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist dies ebenfalls möglich.

3. Die Beschlussfassung der MV erfolgt grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer MV nötig, auf der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

4. Über den Verlauf der MV ist ein vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

## §10 Der wissenschaftliche Beirat

Es wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet, der den Vorstand in allen satzungsmäßigen Angelegenheiten berät.

## §11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Forschungs- und Informationsstelle beim Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (FIB) e.V., Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Ein Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.